

Erhaltene und zu erwartende staatliche Investitionszuwendungen des Städtischen Bürger*innen-Konzerns München im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 - 2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02422

1 Anlage

Bekanntgabe im Finanzausschuss vom 02.03.2021
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vortrag des Referenten	2
1. Kommunalen Finanzausgleich - BayFAG	2
2. Investitionszuwendungen im städtischen Hoheitsbereich, außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs	5
3. Investitionszuwendungen für städtische Beteiligungsgesellschaften bzw. städtische Eigenbetriebe	6
4. Fazit - Ausblick	6

Vortrag des Referenten

Im Kontext der jährlichen Berichterstattung zum Kommunalen Finanzausgleich hat der Oberbürgermeister die Stadtkämmerei beauftragt, den Stadtrat im Finanzausschuss am 02.03.2021 umfassend über alle Zuwendungen des Freistaats Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu informieren, die der Städtische Bürger*innen-Konzern München - einschließlich der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften - im investiven Bereich in der Vergangenheit erhalten hat und in Zukunft voraussichtlich erwarten kann. Die Stadtkämmerei kommt diesem Auftrag mit dieser Bekanntgabe nach und gibt dem Stadtrat in der Anlage einen Überblick über die staatlichen Investitionszuwendungen, die aus den jeweiligen Förderprogrammen in den Jahren 2015 bis 2020 tatsächlich ausbezahlt worden sind und die in den Jahren 2021 bis 2025 voraussichtlich erwartet werden können.

1. Kommunalen Finanzausgleich - BayFAG

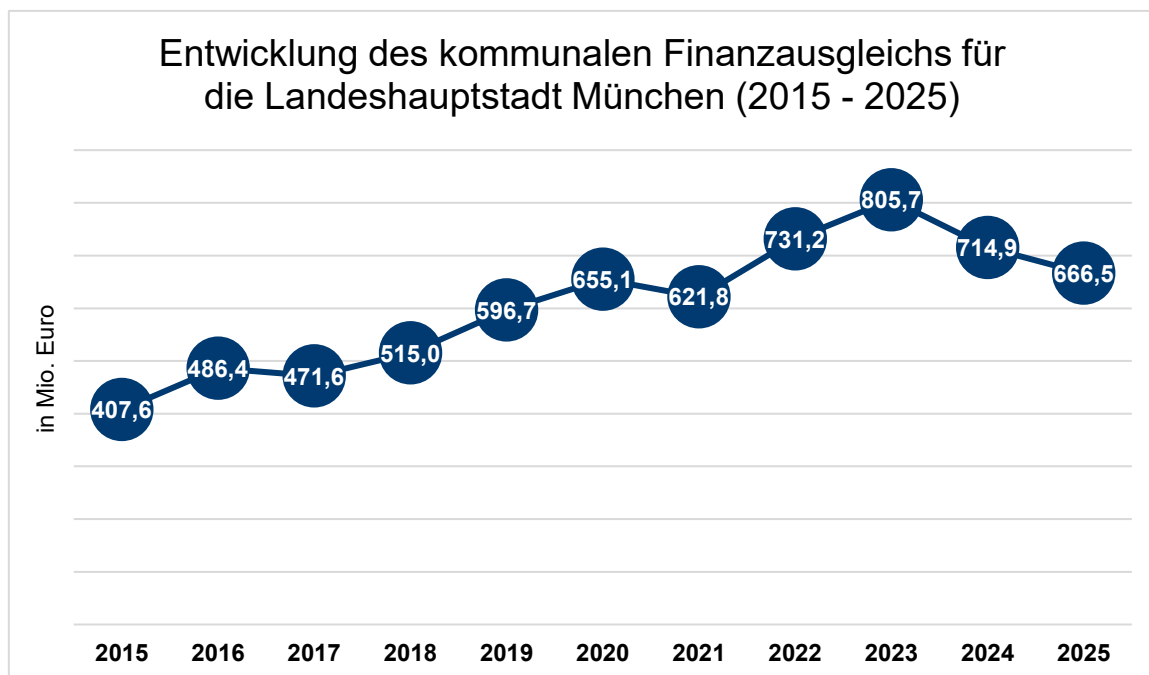
Der Kommunale Finanzausgleich umfasst einen Großteil der Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Bayern und seinen Kommunen sowie den Kommunen untereinander. Hauptziel dieses staatlichen Finanzierungsinstruments ist die Sicherstellung einer den Aufgaben angemessenen Finanzverteilung, insbesondere die gezielte Unterstützung kommunaler Investitionsmaßnahmen. Die Höhe der jeweiligen Mittelverteilung bemisst sich in erster Linie nach der individuellen Umlagekraft des Vorjahres und erfolgt zudem in Abhängigkeit der Finanzausstattung der einschlägigen Steuerverbände. Der Umfang der zu verteilenden Finanzausgleichsmasse wird in jährlichen Verhandlungen über den kommunalen Finanzausgleich zwischen dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt.

Von dem im Jahr 2020 umfassenden Finanzausgleichstopf der reinen Landesleistungen in Höhe von rd. 9,93 Mrd. € hat die Landeshauptstadt München 655,1 Mio. € erhalten. Trotz der sich abzeichnenden negativen Entwicklungen im Staatshaushalt, bedingt durch die Corona-Pandemie, konnte bei den Finanzausgleichsverhandlungen für das Jahr 2021 die Beibehaltung des Vorjahresvolumens mit rd. 9,93 Mrd. € erzielt werden. Aktuellen Schätzungen der Stadtkämmerei zufolge kann die Landeshauptstadt München im Jahr 2021 hiervon mit einem Anteil von rd. 621,8 Mio. € rechnen.

Die geschätzte Reduzierung des städtischen Anteils im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die weitere positive Entwicklung

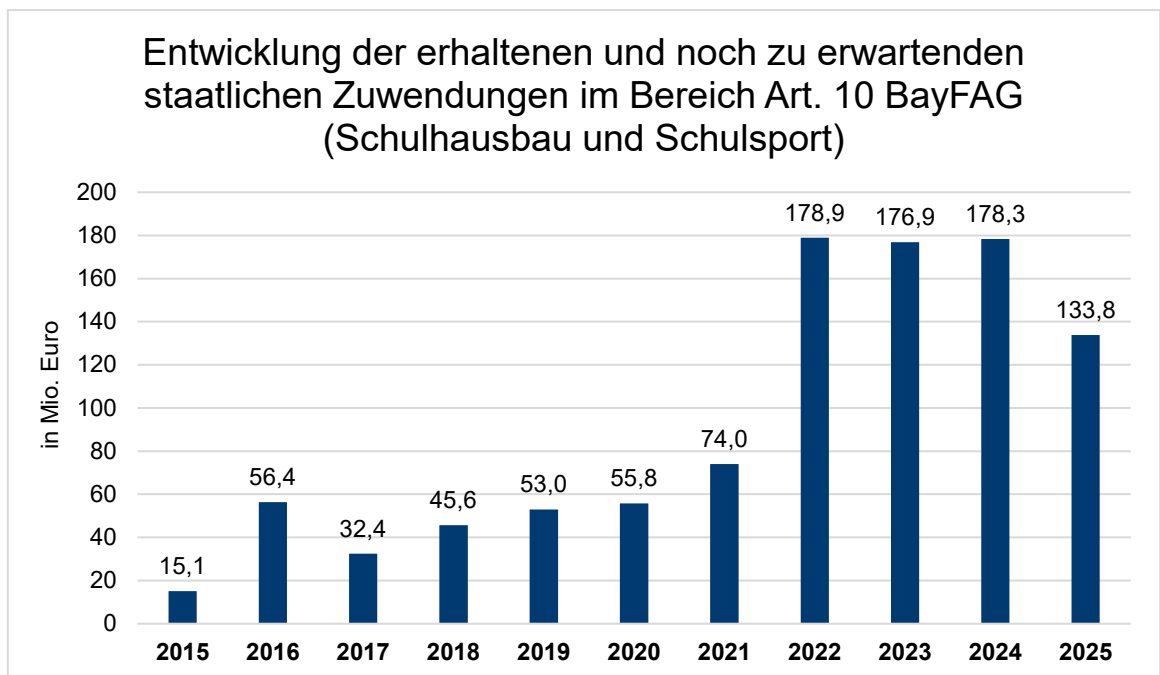
auf dem Immobilienmarkt unsicher ist. Die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer wurden deshalb mit einem geringeren Anteil prognostiziert.

Bedingt durch den geringer prognostizierten Baufortschritt werden zudem die voraussichtlich zu erwartenden Investitionszuwendungen für Klinikbaumaßnahmen nach Art. 11 BayKrG im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr niedriger ausfallen.



Im Jahr 2022 ist ein Anstieg der zu erwartenden Finanzausgleichsleistungen gegenüber dem aktuellen Jahr 2021 um rund 108,9 Mio. € auf insgesamt 731,2 Mio. € angesetzt. Hintergrund für diese Prognoseerhöhung sind u.a. eventuell zu erwartende Schlüsselzuweisungen. Für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen 2022 sind die Umlagekraftzahlen der Finanzdaten des Jahres 2020 mit deutlich reduzierten städtischen Steuereinnahmen relevant. Allerdings hat der Freistaat Bayern auf Grundlage der Gewerbesteuerausgleichsvollzugsrichtlinie im Dezember 2020 die Gewerbesteuereinnahmen ausgeglichen und dabei festgelegt, dass die bayernweit erfolgten Ausgleichszahlungen als Gewerbesteuereinnahmen behandelt werden und somit zur Steigerung der ausschlaggebenden Umlagekraft für die Bemessung der Finanzausgleichsleistungen des Jahres 2022 beitragen. Entgegen der Festlegungen im Finanzplan 2020 – 2024, in dem für das Jahr 2022 noch von Schlüsselzuweisungen in Höhe von 100 Mio. € ausgegangen wurde, wird bedingt durch die staatliche Gewerbesteuerkompensation von einer Schlüsselzuweisung im Jahr 2022 in Höhe von rd. 20 Mio. € gerechnet. Die tatsächliche Auswirkung dieser Festlegung auf die im Jahr 2022 zu verteilende Schlüsselmasse bleibt abzuwarten.

Besonders hervorzuheben ist die Entwicklung der staatlichen Zuwendungen nach Art. 10 BayFAG im Schulhausbau, die von rund 15 Mio. € im Jahr 2015 auf mittlerweile gesicherten 74 Mio. € im Jahr 2021 ansteigen werden. Aufgrund der abschließenden Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern zur Abwicklung des städtischen Finanzierungskonstrukts im Hinblick auf die förderfähigen Infrastrukturprojekte im Bereich der Messestadt Riem werden im Jahr 2021 die anteiligen staatlichen Zuwendungen von rund 10 Mio. € zur Auszahlung angewiesen. Im Jahr 2022 kann für Schulbaumaßnahmen mit Zuwendungen nach Art. 10 BayFAG von rund 179 Mio. € ausgegangen werden. Die Realisierung der aufgesetzten Schulbauprogramme findet hier ihren Niederschlag. Auf die Gewährung von staatlichen Investitionszuwendungen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Vielmehr werden die Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden staatlichen Haushaltsmittel auf der Basis von Einzelanträgen durch die Stadtkämmerei gewährt.

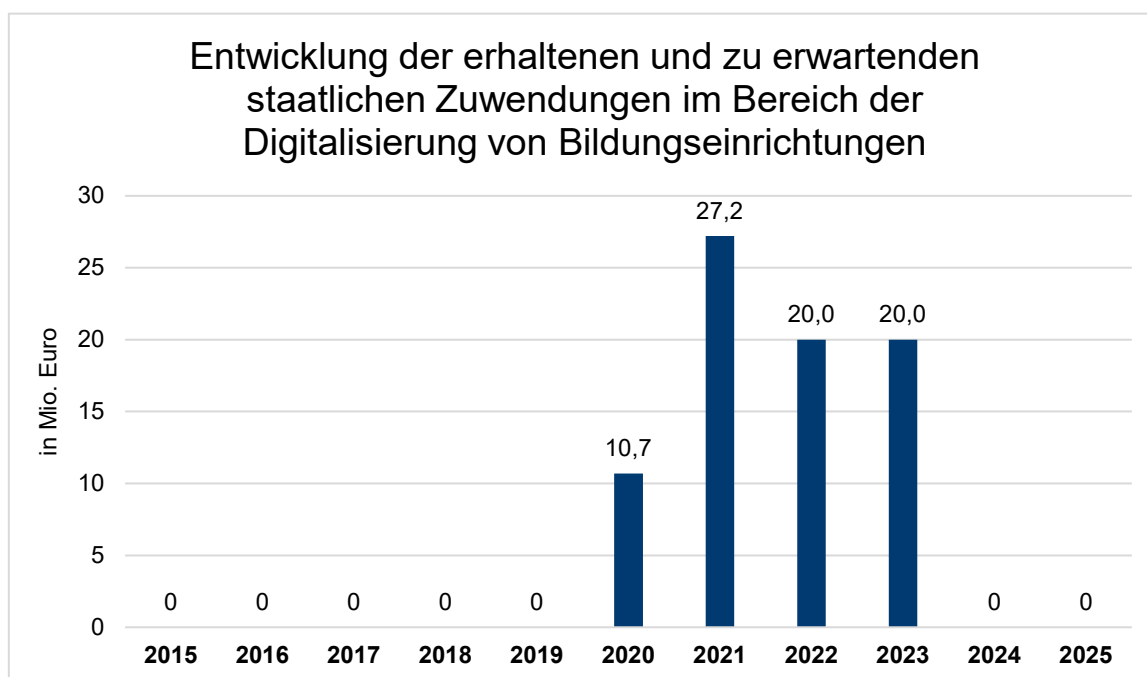


2. Investitionszuwendungen im städtischen Hoheitsbereich, außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs

In diesem Abschnitt sind die staatlichen Investitionszuwendungen gelistet, die außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt werden.

Im Koalitionsausschuss auf Bundesebene wurde am 03.06.2020 von CDU/CSU und SPD eine Vielzahl von Maßnahmen beschlossen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu mildern, die Konjunktur anzukurbeln und die Wirtschaft Deutschlands zukunftsfähig zu gestalten. Das hierzu aufgelegte Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket und das Zukunftspaket eröffnen auch für die Landeshauptstadt München diverse Fördermöglichkeiten im investiven Bereich, insbesondere im Jahr 2021.

Demnach gewährt der Bund in Verbindung mit den Bundesländern u.a. mit Investitionsprogrammen Zuwendungen für die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen sowie den Ausbau der schulischen Ganztagsbetreuung zusätzlich zu den regulär möglichen Zuschüssen im Rahmen von Art. 10 BayFAG. Die vom Bund aufgelegten Programme wie der DigitalPakt Schule, die Zuwendungen für die Beschaffung von Laptops für benachteiligte Schüler*innen sowie für die IT-Ausstattung der Lehrkräfte werden in den relevanten Jahren von der Landeshauptstadt München ebenso beansprucht wie die parallel für die Digitalisierung der Schulen aufgelegten Programme des Freistaats Bayern.



Aufgrund der vom Freistaat Bayern initiierten Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums werden grundsätzlich alle in diesem Zusammenhang der Landeshauptstadt München entstehenden Investitionskosten vom Freistaat Bayern im Rahmen der Konnexitätsregelung nach Art. 83 BV i.V.m. Art. 10 BayFAG erstattet.

Erstmals konnte die Landeshauptstadt München Investitionszuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sichern und wird voraussichtlich in den Jahren 2021/2022 rund 2 Mio.€ vereinnahmen.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Saubere Luft“ können von der Landeshauptstadt München zudem vermehrt Zuwendungen für Klimaschutzaktivitäten, wie etwa in den Bereichen Elektromobilität und Radwegebau vereinnahmt werden. Für anstehende U-Bahn-Neubauprojekte können mögliche staatliche Zuwendungen des Bundes aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

3. Investitionszuwendungen für städtische Beteiligungsgesellschaften bzw. städtische Eigenbetriebe

Die städtischen Eigenbetriebe bzw. städtischen Beteiligungsgesellschaften sind lediglich bei ausgewählten staatlichen Investitionsprogrammen antragsberechtigt. Allerdings hat die Stadtwerke München GmbH im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zahlreiche Möglichkeiten der staatlichen Refinanzierung. Allein in den Jahren 2018 bis 2020 konnten insgesamt Zuwendungen in Höhe von 114,8 Mio. € aus dem Topf der Gemeindeverkehrsfinanzierung vereinnahmt werden. Die Investitionszuwendungen nach Art. 11 BayKrG der München Klinik sind aufgrund der staatlichen Finanzierung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs im ersten Abschnitt gelistet.

4. Fazit – Ausblick

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich die stets steigende Investitionstätigkeit der Landeshauptstadt München bei der Gewährung der staatlichen Investitionszuwendungen grundsätzlich spiegelt.

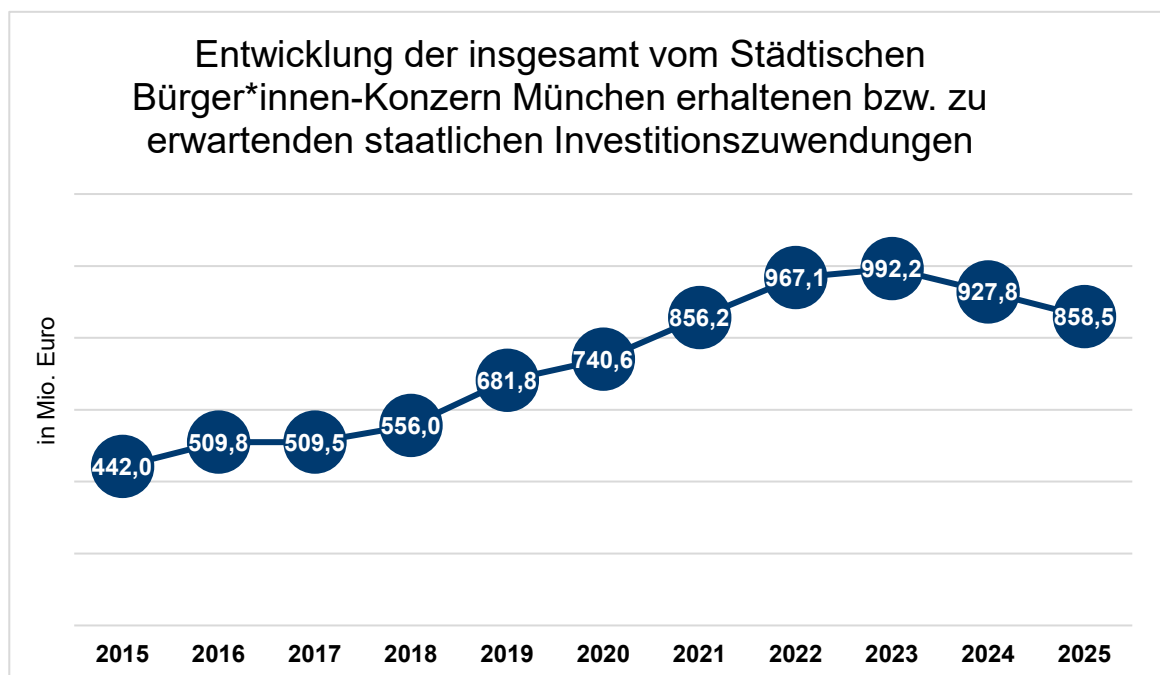
Ausgehend vom Jahr 2015 mit Gesamtinvestitionszuwendungen von rund 442 Mio. € belaufen sich die im vergangenen Jahr 2020 erhaltenen Zuwendungen bereits auf insgesamt 741 Mio. €. Auf Grundlage der aktuellen städtischen Investitionsprojektplanungen wird die Summe aller zu erwartenden staatlichen Investitionszuwendungen an den Städtischen Bürger*innen-Konzern München nach

derzeitigem Stand voraussichtlich in den Jahren 2022 und 2023 nahezu die Marke von 1 Mrd. € erreichen.

Die sich abzeichnende Entwicklung auf dem Münchner Immobilienmarkt lässt künftig höhere Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer erwarten. Auch die fortschreitenden Klinikbaumaßnahmen tragen wesentlich zu voraussichtlich höheren Zuwendungsbeträgen bei.

Die im Zusammenhang mit der Aufnahme von Förderkrediten bei der KfW bzw. BayernLabo gewährten Tilgungszuschüsse für energetisch relevante Investitionen werden in der Regel erst zum Ablauf der Darlehenslaufzeit berücksichtigt und liegen derzeit außerhalb des Betrachtungszeitraums dieser Bekanntgabe.

Aufgrund der grundsätzlichen Abhängigkeit der Zuwendungshöhen von der jeweiligen Umlagekraft der Landeshauptstadt München, verbunden mit der hierbei um 2 Jahre versetzten Anrechnung der Grundlagedaten, entsprechen die Prognosedaten der Jahre 2021 – 2025 dem Zyklus der städtischen Einnahmesituation, verbunden mit den tatsächlich getätigten Investitionen.



Bedingt durch die föderalen Strukturen werden Bundesmittel für die kommunale Infrastruktur grundsätzlich und entsprechend Art. 104c GG über die jeweiligen Bundesländer mit eigenen Programmen ausgereicht.

Unbenommen von Transferzahlungen zwischen der Europäischen Union, dem Bund, den Bundesländern und den Finanzströmen des Länderfinanzausgleichs werden die überwiegenden Investitionszuwendungen für städtische Infrastrukturprojekte vom Freistaat Bayern an die Landeshauptstadt München transferiert.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Stadtrat Dr. Florian Roth, und die Verwaltungsbeirätin der Stadtkämmerei - SKA 2 - Haushalt, zentrales Rechnungswesen, Frau Anne Hübner, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Christoph Frey

ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Stadtkämmerer

I. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei SKA 2.22

z. K.

II. Wv. Stadtkämmerei SKA 2.22

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

Am.....

Im Auftrag